

## Urheberrechtsverletzung durch Framing und Deep Links?

*Es hat sich herumgesprochen, dass Fotos auch im Internet unter dem Schutz des Urheberrechts stehen. Aber wie weit reicht dieser Schutz? Ist es zulässig, auf solche Bilder einen Link zu setzen, so dass sie von einer anderen Website aus direkt abrufbar sind? Ist das „Framing“ erlaubt, das Fotos auf einer fremden Internetseite in einem Rahmen erscheinen lässt und dadurch den Eindruck erweckt, als seien sie Bestandteil dieser Seite?*

*Das Landgericht München I hat sich mit diesen Fragen in einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung eingehend auseinandergesetzt. Außerdem gibt es dazu jetzt auch eine aktuelle Stellungnahme des BGH, der das Setzen von Links in einem Urteil vom 17. Juli 2003 für zulässig erklärt.*

- **Der Fall:**

Ein Fotograf hatte seinem Kunden 40 Motive zur Stadt Prag für dessen Website zur Verfügung gestellt. Ein anderes Unternehmen, das im Internet ein touristisches Infoportal betreibt, verknüpfte seinen Informationsdienst mit der Website, auf der die Prag-Bilder zu sehen sind. Bei der Eingabe eines Suchbegriffs zum Thema „Prag“ gelangt der Nutzer des Infoportals über einen Link zu der Internetseite mit den Prag-Motiven, wobei diese Motive in einem Fenster erscheinen, dessen Rahmen („frame“) in die bereits geöffnete Seite des Portalbetreibers integriert ist.

Der Fotograf sah sich durch dieses „Framing“ in seinen Urheberrechten verletzt. Er verklagte deshalb den Betreiber des Infoportals auf Schadensersatz.

- **Das Urteil:**

Das Landgericht München I, das mit diesem Fall befasst war, hat die Klage des Fotografen abgewiesen. Zwar führt das „Framing“ nach Auffassung des Gerichts in dem Augenblick, in dem der Link aktiviert wird, zu einer urheberrechtlich relevanten Nutzung. Diese Nutzung sei aber durch das Recht zur Anfertigung von Privatkopien gedeckt.

Die Münchener Entscheidung wird besser verständlich, wenn man sich klar macht, was beim „Framing“ eigentlich passiert. Diese Technik verknüpft zwei Websites durch einen Link. Während bei der Aktivierung eines einfachen Links die aufgerufene Seite in der Regel das gesamte Browser-Fenster einnimmt und die Ausgangsseite entweder geschlossen wird oder hinter dem neu geöffneten Fenster verschwindet, erscheint das neue Fenster beim „Framing“ in einem Rahmen, der Teil der (weiterhin sichtbaren) Ausgangsseite ist. Sowohl bei dem einfachen Link als auch beim „Framing“ wird die verknüpfte Seite erst aufgerufen, wenn der Nutzer der Ausgangsseite einen entsprechenden Befehl bzw. ein passendes Suchwort eingibt.

Der technische Hintergrund verdeutlicht, dass allein das Setzen eines Frames und die Verknüpfung dieses Rahmens mit einer anderen Website noch keine urheberrechtliche Relevanz hat. Erst wenn der Link aktiviert wird und der Nutzer die verknüpfte Seite aufruft, kann es im Bereich des Nutzers zu einer Vervielfältigung kommen. Die Frage ist aber, ob diese Vervielfältigung rechtswidrig ist und ob derjenige, der den Link gesetzt hat, dafür verantwortlich gemacht werden kann.

Das Landgericht München will das Problem dadurch lösen, dass es auf die Zulässigkeit der Privatkopie verweist: § 53 Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) erlaube ausdrücklich die Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke zum privaten Gebrauch. Folglich sei in dem Streitfall die Aktivierung der Links, die der Betreiber des Infoportals gesetzt habe, durch das Gesetz gedeckt. Die damit verbundene Vervielfältigung der Prag-Bilder diene ausschließlich dem privaten Gebrauch der Nutzer, die sich über die touristischen Attraktionen von Prag informieren wollten.

Diese Argumentation klingt zwar zunächst plausibel, erweist sich aber bei näherem Hinsehen als eine Sackgasse. Das Gericht hat nicht bedacht, dass die auf einer Website sichtbaren Fotos häufig Teil einer Bilddatenbank sind, die im Internet öffentlich zugänglich ist. Datenbanken sind generell aus dem Anwendungsbereich des § 53 Absatz 1 UrhG ausgeklammert. Sie dürfen daher ebenso wenig wie ihre einzelnen Elemente zum privaten Gebrauch kopiert werden. Wollte man daher dem Landgericht München folgen, dann hätte jede Aktivierung eines Links zu Fotos, die im Internet als Teil einer Datenbank erscheinen, eine Urheberrechtsverletzung zur Folge. Für diese Rechtsverletzung könnte auch derjenige verantwortlich gemacht werden, der den Link gesetzt hat.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat diese „Falle“ erkannt und in einer Entscheidung vom 17. Juli 2003 eine andere Argumentation entwickelt. In dem BGH-Fall geht es um die Zulässigkeit sogenannter Deep Links. Solche Links unterscheiden sich von einfachen Links dadurch, dass sie nicht erst zu der Homepage (Startseite) der anderen Website, sondern unter Umgehung dieser Seite direkt auf „tiefer“ gelegene Seiten der betreffenden Internet-Präsenz führen. Solche Verknüpfungen sind - so der BGH - ohne weiteres zulässig, weil dadurch kein Störungszustand geschaffen, sondern lediglich der ohnehin schon vorhandene Zugang zu einem geschützten Werk erleichtert werde. Wer ein urheberrechtlich geschütztes Werk ohne technische Schutzmaßnahmen im Internet öffentlich zugänglich mache, ermögliche damit bereits selbst dessen Nutzung. Diese Nutzungsmöglichkeit werde dadurch, dass der Betreiber eines anderer Internet-Präsenz einen Link auf die Seite mit dem geschützten Werk setzt, nicht qualitativ verändert, sondern lediglich einer größeren Anzahl von Interessenten zugänglich gemacht. Auch ohne einen solchen Link könne ein Nutzer unmittelbar auf eine im Internet öffentlich zugängliche Datei zugreifen, wenn ihm die entsprechende URL, also deren Fundort im World Wide Web, genannt werde. Ein Link bewirke dabei lediglich eine technische Hilfestellung, indem er direkt auf die gesuchte Datei verweise und so ihr Abruf erleichtere.

Da das Setzen von Links keine Nutzung erlaubt, die nicht auch ohne den Link möglich wäre, sind solche Verknüpfungen urheberrechtlich einwandfrei. Das gilt unabhängig davon, ob die jeweilige Verknüpfung als einfacher Link oder als Deep Link und ob sie mit oder ohne Frame erstellt wird. Unerheblich ist auch, ob die Bilder, auf die zugegriffen wird, Teil einer Datenbank sind und ob die bei den Nutzern stattfindende Vervielfältigung der abgerufenen Bilder zum privaten Gebrauch oder zu anderen Zwecken erfolgt. Der vom BGH entwickelte Ansatz ist daher wesentlich einfacher zu handhaben als die Argumentation des Landgerichts München.

Damit besteht nun endlich Klarheit über die Zulässigkeit einer Technik, die sich immer mehr durchsetzt und den Nutzwert des Internet deutlich erhöht. Die Fotografen sollten sich darüber nicht beklagen, denn auch sie können diese Vorteile für sich nutzen. Wer aber unbedingt verhindern will, dass seine Fotos für ein „Framing“, einen Deep Link oder sonstige Links genutzt werden, muss eben

entsprechende technische Schutzmaßnahmen ergreifen oder die Bilder aus dem öffentlich zugänglichen Bereich seiner Website herausnehmen. Das Urheberrecht bietet jedenfalls nach der Entscheidung des BGH keine Handhabe, um solche Zugriffe zu unterbinden.

*Erschienen in ProfiFoto, Heft 01/2004*